



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**  
vom 25.07.2019

### Gewalttäter im Schwimmbad

In dem folgenden Beitrag des Bayerischen Fernsehens vom 24.07.2019 mit dem Titel „Gewalt in Freibädern – Schwimmbad-Pöbler rechtfertigen ihre Provokationen“ wird der zunehmenden Problematik mit Aggressionen im Freibad nachgegangen: <https://www.br.de/mediathek/video/gewalt-im-freibad-schwimmen-unter-polizeischutz-av:5d38c90be81f3d001ac57bf8>

Darin wird ein als „bekannter Gewalttäter“ bezeichneter „Jugendlicher“ gezeigt, der sein Hausverbot im Michaeli-Bad in München nicht respektieren wollte und über den Zaun stieg, hierbei aber erwischt wurde.

„Ich habe jemanden gefotzt, das ganze Becken war voller Blut, er hat meine Freundin angemacht“ (Min. 01.04), gibt der „Jugendliche“ dann vor der Kamera als Grund für sein Hausverbot an, nachdem die herbeigerufenen Polizisten ihn zum Einsatzbus begleitet hatten. Aus dem Zusammenhang heraus ist diese Äußerung wohl dahin gehend zu verstehen, dass er im Schwimmbad eine andere Person blutig geprügelt hat und hierbei das Wasser des Schwimmbads von Blut rot wurde?

Bezogen auf die Polizei äußert er dann noch: „Das sind Hunde, Sharmuta, das sind keine Menschen.“ Anm.: „Sharmuta“ bedeutet Schlampe oder Hure. Das Wort stammt aus der arabischen Sprache (<https://www.bedeutungonline.de/was-bedeutet-sharmuta/>).

Im Ungerer-Bad in München gebe es 30 Randalierer, „anderswo sind es noch mehr, die Polizei kann nicht überall präsent sein“ (Min. 02.02), äußerte ein Polizeivertreter.

Eine vergleichbare Szenerie in Würzburg: „Die Beamten wollten den 18-Jährigen demnach festnehmen, weil er ein Auto aufgebrochen haben soll. Als die Beamten den jungen Mann am Mittwoch abführen wollten, stellte sich ihnen die Gruppe in den Weg. Festnahme in Würzburger Freibad: Polizei muss Badegästen drohen. ‚Vier Personen waren sehr aggressiv. Sie haben auch die Umstehenden aufgefordert, den 18-Jährigen zu befreien‘, sagte ein Polizeisprecher. Einer sei mit geballten Fäusten auf die Polizisten losgegangen. Erst als die Beamten nach eigener Darstellung mit Pfefferspray und Schlagstock drohten, zog sich die Gruppe vorerst zurück. Als die Beamten mit dem Verdächtigen im Auto losfuhren, stellte sich die Gruppe den Angaben zufolge vor den Streifenwagen. Die Polizisten hätten ihre Drohung wiederholt und so eine körperliche Auseinandersetzung verhindert, sagte der Sprecher.“ (<https://www.merkur.de/bayern/wuerzburg-polizei-in-freibad-bedroht-festnahme-eines-18-jaehrigen-eskaliert-12860579.html>)

Ich frage die Staatsregierung:

1. Gewalt in Schwimmbädern Münchens:
  - 1.1 Wie viele Hausverbote haben die Freibäder Münchens nach Kenntnis der Polizei seit 01.01.2019 ausgesprochen (bitte aufschlüsseln in kurzfristige Hausverbote und Hausverbote bis mindestens Jahresende)?
  - 1.2 Wie oft wurde seit 01.01.2019 bis zum Bearbeitungszeitpunkt der Anfrage die Polizei zu einem der Bäder Münchens gerufen (bitte chronologisch der Antwort beilegen)?
  - 1.3 Wie viele Anzeigen wurden bei den in 1.2 abgefragten Polizeirufen gestellt?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierung liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers.

2. Die Stadt München als Ordnungsbehörde im Sinne des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LSTVG):
  - 2.1 Welche Vorgaben im Rahmen des LSTVG macht die Stadt München der Polizei betreffend Einsätzen in Schwimmbädern?
  - 2.2 Welche Vorgaben im Rahmen des LSTVG macht die Stadt München der Polizei betreffend Jugendlichen mit Migrationshintergrund?
  - 2.3 Welche Vorgaben im Rahmen des LSTVG macht die Stadt München der Polizei betreffend bekannter Jugendlicher Gewalttäter?
3. Der „Jugendliche“:
  - 3.1 Welche Persönlichkeitsdaten hat der „bekannte Gewalttäter“ (bitte hierunter innerhalb des Rahmens der praktischen Konkordanz mindestens angeben: alle Staatsangehörigkeiten, den Vornamen, die Religion, die Volksgruppe)?
  - 3.2 Seit wann befindet sich der „Jugendliche“ bereits in Bayern (bitte nach Aktenlage die vorherigen Aufenthaltsorte – falls anwendbar – angeben)?
  - 3.3 Welche Leistungen der öffentlichen Hand hat der „Jugendliche“ in den letzten zwei Jahren in Anspruch genommen?
4. Die Familie des „Jugendlichen“:
  - 4.1 Welche Persönlichkeitsdaten sind von der Familie des „bekannten Gewalttäters“ aktenkundig (bitte hierunter innerhalb des Rahmens der praktischen Konkordanz mindestens angeben: alle Staatsangehörigkeiten, den Vornamen, die Religion, die Volksgruppe)?
  - 4.2 Seit wann befindet sich die Familie des „bekannten Gewalttäters“ bereits in Bayern (bitte nach Aktenlage die vorherigen Aufenthaltsorte – falls anwendbar – angeben)?
  - 4.3 Welche Leistungen der öffentlichen Hand hat die Familie des „bekannten Gewalttäters“ in den letzten zwei Jahren in Anspruch genommen?
5. Sozialisierung:
  - 5.1 Wie oft ist der „bekannte Gewalttäter“ gemäß Aktenlage bereits polizeilich auffällig geworden (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften chronologisch aufschlüsseln)?
  - 5.2 Wie oft hat der „bekannte Gewalttäter“ gemäß Aktenlage bereits Ermittlungsverfahren gegen sich laufen gehabt (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften chronologisch aufschlüsseln)?
  - 5.3 Wie oft ist der „bekannte Gewalttäter“ gemäß Aktenlage bereits gerichtlich verurteilt worden oder hat einen Strafbefehl akzeptiert (bitte unter Angabe der entsprechenden Vorschriften chronologisch aufschlüsseln)?
6. Polizeieinsatz:
  - 6.1 Wie viele Polizeibeamte sind bei diesem im Vorspruch geschilderten Problem am Freibad eingesetzt worden?
  - 6.2 Welche Anzeigen wurden nach gegenwärtigem Ermittlungsstand gegen den „bekannten Gewalttäter“ durch die Staatsanwaltschaft und/oder Privatpersonen und/oder das Bad etc. erstattet (bitte die betreffenden Paragraphen auflisten)?
  - 6.3 Ist der Aufgegriffene Mitglied bzw. Anführer einer Jugend-Gang?
7. Beleidigungen:
  - 7.1 Ist den eingesetzten Beamten bzw. den zuständigen Stellen bekannt, dass sie durch den „bekannten Gewalttäter“ mit „Das sind Hunde, Sharmuta, das sind keine Menschen“ bezeichnet wurden?
  - 7.2 Tolerieren die Vorgesetzten der eingesetzten Beamten bis hinauf in das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration den in 7.1 abgefragten Umgang mit ihren Polizeibeamten (bitte genau begründen)?
  - 7.3 Wenn nein in 7.2, welche Maßnahmen wurden eingeleitet (bitte Datum und Art der Maßnahmen genau darlegen)?

8. Würzburg:
- 8.1 Aus welchen Personen setzt sich – nach derzeitigem Ermittlungsstand – „der 18-Jährige und die Gruppe“ im Schwimmbad im Würzburg zusammen (bitte deren Persönlichkeitsdaten nach derzeitigem Ermittlungsstand aufschlüsseln und hierunter innerhalb des Rahmens der praktischen Konkordanz mindestens angeben: alle Staatsangehörigkeiten, die Vornamen, die Religion, der jeder zugehörig ist, die Volksgruppe innerhalb des Geburtslands, der er zugehörig ist, die speziellen Speisevorschriften, denen er sich nach Kenntnis der Staatsregierung freiwillig unterwirft, den Anteil seiner monatlichen Zuwendungen aus der öffentlichen Hand)?
- 8.2 Welche der in 8.1 abgefragten Personen wird den in der Anfrage Drs. 18/2555 angefragten Banden und deren Aktivitäten zugerechnet?
- 8.3 Wegen welcher Delikte erhielt jede der in 8.1 abgefragten Personen ein Strafverfahren/einen Strafantrag bzw. hat früher schon Strafverfahren gegen sich gehabt oder noch laufen (bitte unter Angabe der Vorschrift ausführlich darlegen)?

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**

vom 31.08.2019

- 1. Gewalt in Schwimmbädern Münchens:**
- 1.1 Wie viele Hausverbote haben die Freibäder Münchens nach Kenntnis der Polizei seit 01.01.2019 ausgesprochen (bitte aufschlüsseln in kurzfristige Hausverbote und Hausverbote bis mindestens Jahresende)?**

Die Freibadsaison beginnt in der Landeshauptstadt München grundsätzlich zum 01. Mai jeden Jahres. Mit Stand 07.08.2019 sind dem Polizeipräsidium (PP) München 57 Hausverbote in Münchner Freibädern bekannt. Die Dauer einzelner Hausverbote ist dem PP München nicht bekannt.

- 1.2 Wie oft wurde seit 01.01.2019 bis zum Bearbeitungszeitpunkt der Anfrage die Polizei zu einem der Bäder Münchens gerufen (bitte chronologisch der Antwort beilegen)?**
- 1.3 Wie viele Anzeigen wurden bei den in 1.2 abgefragten Polizeirufen gestellt?**

Es sind nicht alle Badeanstalten im polizeilichen Datenbestand erfasst. Eine zentrale Auswertung nach einheitlichen Abfrageparametern ist nicht darstellbar.

- 2. Die Stadt München als Ordnungsbehörde im Sinne des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LSTVG):**
- 2.1 Welche Vorgaben im Rahmen des LSTVG macht die Stadt München der Polizei betreffend Einsätzen in Schwimmbädern?**
- 2.2 Welche Vorgaben im Rahmen des LSTVG macht die Stadt München der Polizei betreffend Jugendlichen mit Migrationshintergrund?**
- 2.3 Welche Vorgaben im Rahmen des LSTVG macht die Stadt München der Polizei betreffend bekannter Jugendlicher Gewalttäter?**

Es bestehen keine Vorgaben im Sinne der Fragen 2.1 bis 2.3.

3. **Der „Jugendliche“:**
- 3.1 **Welche Persönlichkeitsdaten hat der „bekannte Gewalttäter“ (bitte hierunter innerhalb des Rahmens der praktischen Konkordanz mindestens angeben: alle Staatsangehörigkeiten, den Vornamen, die Religion, die Volksgruppe)?**
- 3.2 **Seit wann befindet sich der „Jugendliche“ bereits in Bayern (bitte nach Aktenlage die vorherigen Aufenthaltsorte – falls anwendbar – angeben)?**
- 3.3 **Welche Leistungen der öffentlichen Hand hat der „Jugendliche“ in den letzten zwei Jahren in Anspruch genommen?**
4. **Die Familie des „Jugendlichen“:**
- 4.1 **Welche Persönlichkeitsdaten sind von der Familie des „bekannten Gewalttäters“ aktenkundig (bitte hierunter innerhalb des Rahmens der praktischen Konkordanz mindestens angeben: alle Staatsangehörigkeiten, den Vornamen, die Religion, die Volksgruppe)?**
- 4.2 **Seit wann befindet sich die Familie des „bekannten Gewalttäters“ bereits in Bayern (bitte nach Aktenlage die vorherigen Aufenthaltsorte – falls anwendbar – angeben)?**
- 4.3 **Welche Leistungen der öffentlichen Hand hat die Familie des „bekannten Gewalttäters“ in den letzten zwei Jahren in Anspruch genommen?**

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse. Im Übrigen handelt es sich bei den in den Fragen 4.1 ff. betroffenen Personen zudem um Unbeteiligte, die durch ihr Verhalten selbst in keiner Weise Anlass zu einer Befassung der Öffentlichkeit oder des Parlaments mit ihren persönlichen Angelegenheiten gegeben haben.

5. **Sozialisierung:**
- 5.1 **Wie oft ist der „bekannte Gewalttäter“ gemäß Aktenlage bereits polizeilich auffällig geworden (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften chronologisch aufschlüsseln)?**
- 5.2 **Wie oft hat der „bekannte Gewalttäter“ gemäß Aktenlage bereits Ermittlungsverfahren gegen sich laufen gehabt (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften chronologisch aufschlüsseln)?**

Anzahl und Gegenstand früherer Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Umstände, aufgrund derer das Informationsrecht nach §§ 71, 72 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) das Persönlichkeitsrecht der von der Auskunftserteilung betroffenen Person überwiegt, sind vorliegend nicht dargetan. Angaben zu etwaigen früheren Ermittlungsverfahren können daher nicht gemacht werden.

**5.3 Wie oft ist der „bekannte Gewalttäter“ gemäß Aktenlage bereits gerichtlich verurteilt worden oder hat einen Strafbefehl akzeptiert (bitte unter Angabe der entsprechenden Vorschriften chronologisch aufschlüsseln)?**

Die Frage bezieht sich auf Umstände, die gemäß § 61 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) Gegenstand von Eintragungen im Erziehungsregister sind. Die bundesrechtliche Vorschrift verbietet zum Schutz von Jugendlichen und Heranwachsenden die Mitteilung von Eintragungen im Erziehungsregister einschließlich des konkreten Schuldspruchs an andere als die im Gesetz genannten Stellen. Angaben können daher insoweit nicht gemacht werden.

**6. Polizeieinsatz:**

**6.1 Wie viele Polizeibeamte sind bei diesem im Vorspruch geschilderten Problem am Freibad eingesetzt worden?**

Es waren vier Beamte eingesetzt.

**6.2 Welche Anzeigen wurden nach gegenwärtigem Ermittlungsstand gegen den „bekannten Gewalttäter“ durch die Staatsanwaltschaft und/oder Privatpersonen und/oder das Bad etc. erstattet (bitte die betreffenden Paragraphen auflisten)?**

Es wurde Anzeige wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 Strafgesetzbuch – StGB) und Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB) erstattet. Zudem wurde nach Sichtung des Videos des Bayerischen Rundfunks eine Anzeige wegen Beleidigung (§ 185 StGB) erstattet.

**6.3 Ist der Aufgegriffene Mitglied bzw. Anführer einer Jugend-Gang?**

Unter Berücksichtigung der bei der Antwort zu den Fragen 3.1 bis 4.3 dargestellten Grenzen des parlamentarischen Fragerechts ist eine Beantwortung der Frage nicht statthaft.

**7. Beleidigungen:**

**7.1 Ist den eingesetzten Beamten bzw. den zuständigen Stellen bekannt, dass sie durch den „bekannten Gewalttäter“ mit „Das sind Hunde, Sharmuta, das sind keine Menschen“ bezeichnet wurden?**

Ja.

**7.2 Tolerieren die Vorgesetzten der eingesetzten Beamten bis hinauf in das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration den in 7.1 abgefragten Umgang mit ihren Polizeibeamten (bitte genau begründen)?**

Gewalt gegen Polizeibeamte, worunter auch die Tathandlung der Beleidigung zum Nachteil von Polizeibeamten fällt, wird weder durch die direkten Vorgesetzten noch durch die Behördenleitung des PP München noch durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration toleriert.

**7.3 Wenn nein in 7.2, welche Maßnahmen wurden eingeleitet (bitte Datum und Art der Maßnahmen genau darlegen)?**

Gegen den Beschuldigten wurde am 06.08.2019 aufgrund seiner Äußerungen Anzeige wegen Beleidigung erstattet.

**8. Würzburg:**

**8.1 Aus welchen Personen setzt sich – nach derzeitigem Ermittlungsstand – „der 18-Jährige und die Gruppe“ im Schwimmbad im Würzburg zusammen (bitte deren Persönlichkeitsdaten nach derzeitigem Ermittlungsstand aufschlüsseln und hierunter innerhalb des Rahmens der praktischen Konkordanz mindestens angeben: alle Staatsangehörigkeiten, die Vornamen, die Religion, der jeder zugehörig ist, die Volksgruppe innerhalb des Geburtslands, der er zugehörig ist, die speziellen Speisevorschriften, denen er sich nach Kenntnis der Staatsregierung freiwillig unterwirft, den Anteil seiner monatlichen Zuwendungen aus der öffentlichen Hand)?**

**8.2 Welche der in 8.1 abgefragten Personen wird den in der Anfrage Drs. 18/2555 angefragten Banden und deren Aktivitäten zugerechnet?**

Unter Berücksichtigung der bei der Antwort zu den Fragen 3.1 bis 4.3 aufgezeigten Grenzen des parlamentarischen Fragerechts ist eine Beantwortung der Fragen 8.1 und 8.2 nicht statthaft.

**8.3 Wegen welcher Delikte erhielt jede der in 8.1 abgefragten Personen ein Strafverfahren/einen Strafantrag bzw. hat früher schon Strafverfahren gegen sich gehabt oder noch laufen (bitte unter Angabe der Vorschrift ausführlich darlegen)?**

Die Staatsanwaltschaft Würzburg führt aufgrund des Vorfalls vom 24.07.2019 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB), der versuchten Gefangenenbefreiung (§ 120, 22, 23 StGB), der Nötigung (§ 240 StGB), der Bedrohung (§ 241 StGB) und der Beleidigung (§ 185 StGB).

Gegen einzelne der Beschuldigten sind außerdem Verfahren wegen des Verdachts von Diebstahlsdelikten (§§ 242, 244 StGB), der Strafvereitelung (§ 258 StGB), Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (§ 29 BtMG), Körperverletzungsdelikten (§§ 223, 224 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Verstoßes gegen das Waffengesetz (§ 52 WaffG), sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB), Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB) sowie wegen Sachbeschädigung (§ 303 StGB) anhängig.

Die Angaben umfassen sowohl laufende Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft als auch vor den Strafgerichten anhängige Verfahren, deren abschließende Beurteilung jeweils noch abzuwarten bleibt.

Soweit sich die Frage auch auf Umstände bezieht, die gemäß § 61 BZRG Gegenstand von Eintragungen im Erziehungsregister sind, verbietet diese bundesrechtliche Vorschrift zum Schutz von Jugendlichen und Heranwachsenden die Mitteilung von Eintragungen im Erziehungsregister einschließlich des konkreten Schuldspruchs an andere als die im Gesetz genannten Stellen.

Eine über diese Angaben hinausgehende Beantwortung der Frage 8.2 ist unter Berücksichtigung der bei der Antwort zu den Fragen 3.1 bis 4.3 aufgezeigten Grenzen des parlamentarischen Fragerechts nicht statthaft.